

19. Kann die Generalversammlung einer Genossenschaft rechtswirksam die Ausschließung eines Genossen beschließen, nachdem in einer vorhergehenden, zu gleichem Zwecke berufenen Generalversammlung ein auf denselben Tatbestand gestützter Antrag auf Ausschließung abgelehnt worden war?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 §§ 68. 51.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1902 i. S. Dampfmolkerei R. (Bekl.)  
w. S. (Kl.). Rep. I. 495/00.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger war Mitglied der verklagten Molkereigenossenschaft. Im Jahre 1898 oder 1899 wurde gegen die Ehefrau des Klägers ein Strafverfahren eingeleitet, weil sie sich der Milchverfälschung dadurch schuldig gemacht haben sollte, daß sie von der für die Beklagte bestimmten und dieser demnächst gelieferten Milch wiederholt die Sahne abgeschöpft habe. Durch Beschluß der Strafkammer zu Stendal vom 21. April 1899 wurde indes dieses Verfahren wegen unzureichenden Verdachtes eingestellt. Nichtsdestoweniger verlangte die Beklagte, indem sie die Beschuldigung aufrecht erhielt, vom Kläger Schadensersatz und versuchte, als Kläger sich dessen weigerte, seine Ausschließung auf Grund der §§ 8 Nr. 1. 34 Abs. 2 und 35 Nr. 12 ihres Statutes herbeizuführen. Nach § 8 Nr. 1 kann ein Genosse „wegen einer mit dem Interesse der Genossenschaft nicht vereinbarlichen Handlungsweise“ ausgeschlossen werden. Nach §§ 34 Abs. 2 und 35 Nr. 12 erfolgt die Ausschließung durch Beschluß der Generalversammlung, und bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen. In zwei ordnungsmäßig berufenen und bekannt gemachten Generalversammlungen vom 24. September und 22. Oktober 1899 wurde jedoch die Ausschließung des Klägers durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt. Auf Antrag von 12 Mitgliedern wurde nunmehr auf den 26. November 1899 eine dritte Generalversammlung berufen, und in dieser mit 45 Stimmen bei 59 erschienenen Genossen die Ausschließung des Klägers beschlossen.

Letzterer erhob gegen die Genossenschaft Klage mit dem Antrage,

den Beschluß der Generalversammlung der Beklagten vom 26. November 1899 aufzuheben, bezw. für ungültig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß Kläger Mitglied der verklagten Genossenschaft sei.

Das Landgericht entsprach der Klage. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, indem der Berufungsrichter Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses aus mehrfachen Gründen, an dritter Stelle um deswillen annahm, weil Beklagte nach den Beschlüssen vom 24. September und 22. Oktober 1899 nur auf Grund neuer oder neu ermittelter Thatfachen den Kläger hätte ausschließen können.

Die Revision der Beklagten ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

„Da der dritte Entscheidungsgrund des Vorderrichters für zutreffend erachtet werden muß, braucht auf die Begründung des Berufungsurtheiles im übrigen und die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe nicht eingegangen zu werden.

Durch § 8 des Statutes (vgl. § 68 des Genossenschaftsgesetzes n. F.) wird der verklagten Genossenschaft das Recht zugestanden, aus bestimmten wichtigen Gründen einem Genossen gegenüber das Gesellschaftsverhältnis zu lösen. Nach §§ 34 Abs. 2 und 35 Nr. 12 des Statutes ist dieses Recht dadurch auszuüben, daß die Generalversammlung den Ausschluß des Genossen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen beschließt. Wird nun der zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung ein bestimmter Thatbestand unterbreitet, welcher nach Behauptung des Antragstellers das Recht zur Ausschließung eines Genossen begründen soll, und erklärt darauf die Generalversammlung, wie es am 24. September (und noch einmal am 22. Oktober) 1899 im vorliegenden Falle geschehen ist, mit Stimmenmehrheit, daß sie den Genossen nicht ausschließen will, so wird dadurch von dem dafür zuständigen Organe der Genossenschaft dem Genossen in rechtsverbindlicher Weise erklärt, daß er trotz des in jenem Thatbestande sich verkörpernden Vorkommnisses das Recht habe, in der Genossenschaft als Mitglied zu verbleiben; sein Mitgliedsrecht wird daher auch diesem Vorkommnisse gegenüber anerkannt und neu bestätigt. Von dieser rechtsverbindlichen Erklärung kann die Genossenschaft nicht einseitig wieder zurücktreten. Das Verhältnis ist ein analoges, wie das der offenen Handelsgesellschaft zu einem Ge-

fellschafter, in dessen Person Ausschließungsgründe vorliegen sollen (§§ 133. 140 H.G.B.), oder des Prinzipals zum Handlungsgehilfen, wenn ein wichtiger Grund für sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses geltend gemacht wird (§§ 70—72 H.G.B.). Setzt der eine Teil in Kenntnis eines bestimmten Thatbestandes das Verhältnis stillschweigend fort, oder erklärt er gar, daß er daraus einen Grund zur Auflösung nicht herleiten wolle, so kann er auf Grund des betreffenden Vorkommnisses für sich allein auch später die Auflösung des Verhältnisses nicht verlangen; vielmehr bedarf es dazu neu sich ereignender oder neu in Erfahrung gebrachter Thatsachen, die alsdann auch wieder mit dem früher geschehenen oder bekannt gewordenen in Verbindung gebracht werden dürfen.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 17 S. 220.

Derartige neue Thatsachen sind aber im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht worden. Es handelt sich dabei auch um einen Thatbestand, welcher die Ehre des Klägers berührte, und über den die Genossenschaft gewissermaßen richterlich zu entscheiden hatte. Es kann daher nicht als im Sinne des Statutes liegend erachtet werden, daß die Generalversammlung, nachdem sie ihren Spruch zu Gunsten des Klägers gefällt hatte, zu nochmaliger Entscheidung über genau denselben Thatbestand berufen wurde.

Auch bei Aktiengesellschaften hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn einmal durch Generalversammlungsbeschluß ein Sonderrecht von Mitgliedern festgestellt ist, dies durch einen erneuten Beschluß nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 37 S. 62.

Um eine Art von Sonderrecht im Gegensatz zu den aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Individualrechten handelt es sich aber bei dem Rechte der Zugehörigkeit zur Genossenschaft, welches für den Kläger durch den Generalversammlungsbeschluß vom 24. September 1899 gegenüber der gegen seine Ehefrau erhobenen Beschuldigung der Milchfälschung anerkannt und festgestellt wurde. Aus diesem Grunde ist auch zutreffend angenommen worden, daß es zur Geltendmachung dieses Rechtes und zur Anfechtung des dasselbe verneinenden Generalversammlungsbeschlusses vom 26. November 1899 nicht der Beobachtung der in § 51 des Genossenschaftsgesetzes n. F. vorgesehenen Formen bedurfte.“ . . .